

der neueren Theologen eine zumindest virtuelle Absicht oder mit andern gar die formelle Absicht der Täuschung zum Wesen der Lüge verlangen. Die vorgeschriebene Bitte um Verzeihung will nach der Absicht des Untergebenen wie der des Obern keine Aussage sein über Existenz oder Nichtexistenz des Fehlers, sondern lediglich ein Zeugnis der willigen Unterwerfung unter die — wenn auch vielleicht unverdiente Zurechtweisung von Seite des Vorgesetzten. Allerdings darf im letzteren Falle, bei unverdienter Zurechtweisung, der Untergebene seiner Bitte nicht eine Formulierung geben, die eine direkte Bejahung des nicht begangenen Fehlers enthielte.

Eine wenigstens kurze Erwähnung verdient noch ein Umstand, der in dem oben vorgelegten Falle praktisch wird. Das Vergehen ist tatsächlich vorgekommen — in unserem Falle das Anstellen der Zentralheizung am Abend —, nur trägt die Zurechtgewiesene keine Schuld daran; die Schuld liegt auf fremder Seite. Wer aber wird die Kloster Schwester tadeln und nicht vielmehr ihr hohes Lob spenden, wenn sie freiwillig die fremde Schuld auf sich nimmt und büßt? Vorausgesetzt, daß sie sich keiner Lüge schuldig macht. Eine Lüge aber braucht nach obigen Ausführungen nicht vorzuliegen. — Schließlich sei noch kurz erwähnt, daß wir zu ähnlichem Entscheide kommen, wenn wir die von allen Theologen gebilligten Grundsätze über den Gebrauch der restrictio mentalis auf unsern Fall anwenden. Es ist nicht schwer nachzuweisen, daß es sich hier um eine restrictio non pure mentalis handelt, deren Anwendung auch einen hinreichenden Grund findet in der Rücksicht auf wichtige Tugenden.

Die Antwort auf die eingangs gestellte Frage lautet mithin in kurzer Fassung: Um Verzeihung bitten für einen Fehler, den man nicht begangen hat, ist an und für sich nicht statthaft, soweit es als ein Bekenntnis des nicht begangenen Fehlers aufgefaßt werden muß. Wo aber diese Bitte nicht als ein solches Bekenntnis aufgefaßt wird, sondern lediglich als Ausdruck der demütigen Unterwerfung unter eine verdiente oder unverdiente Zurechtweisung, dort ist vom moralischen Standpunkte nichts dagegen einzuwenden.

St. Gabriel (Mödling).

J. Böhm S. V. D.

III. (Jährliche Beichtpflicht bei nur lässlichen Sünden und Jubiläumsablaß.) In einer Hafenstadt kommt zum Schluß der Osterkommunionpflicht ein Schiffskapitän und etliche Matrosen zur Beichte, um zugleich den Jubiläumsablaß zu gewinnen. Es waren lauter gläubige Katholiken und Ehemänner. Das letztmal hatten sie im Vorjahre am Ostersonntag gebeichtet. Auf die Frage um die Ablassbedingungen sagt der Beichtvater: „Für Sie als Seelente genügt es, wenn Sie fünfmal an einem Tage die Hauptkirche irgend einer Hafenstation, z. B. heute schon hier besuchen und auf die Meinung des Heiligen Vaters beten. Sie müssen aber noch einmal beichten und kommunizieren. Jahresbeicht und Osterkommunion gelten nicht.“ „Das Kommunizieren geht heute und morgen früh auch; aber das Beichten geht wohl nicht, Hochwürden“, sagt der Ka-

pitän, „was sollte ich auch beichten, ich hab' eh seit Jahr und Tag doch keine Todsünde begangen?“ „Aber der Papst verlangt für den Jubiläumsablaß eine eigene Beicht und da kann man nicht dispensieren; an irgend einem Landungsplatz werden Sie doch Beichtgelegenheit finden, vielleicht auf dem Schiffe selber.“ Es fragt sich nun, ob der Beichtvater recht entschieden hat, oder vielmehr, ob das Gebot der jährlichen Beicht auch jene trifft, die seit einem Jahre nur läßliche Sünden begangen haben?

I. Anlaß zu dieser Frage. Da und dort las man in letzter Zeit mit dem Hinweis auf den can. 906 des Kodex die Behauptung, wenn jemand seit Jahresfrist gewiß nur läßliche Sünden begangen hat, trifft ihn doch das kirchliche Beichtgebot. So schreibt das „Priester-Konferenzblatt“ der Klerus-Kongregation von Vriren (Jg. XXXIV, n. 7, S. 187): „Es ist nicht notwendig, daß die Mütter ihre Kinder beichten lassen, so oft sie dieselben zum Tische des Herrn führen, außer einmal im Jahre, weil sie einer schweren Sünde nicht fähig sind (nicht kraft göttlichen, sondern kraft des kirchlichen Gebotes ist jener, der bloß läßliche Sünden begangen hat, verpflichtet, einmal im Jahre zu beichten oder wenigstens sich dem Beichtvater vorzustellen).“

Noch schärfer spricht sich „Frommes Kalender“ für den katholischen Klerus 1922, S. 60, aus: „Materia libera et sufficiens (des Bußsakramentes) sind die nach der Taufe begangenen, noch nicht gebeichteten läßlichen Sünden (can. 902). Doch müssen auch läßliche Sünden gebeichtet werden, wenn man keine Todsünde zu beichten hat, 1. um dem vierten Kirchengebote zu genügen, 2. um einen vollkommenen Ablaß zu gewinnen, für welchen Beicht und Kommunion vorgeschrieben sind.“ — Am schärfsten betont dies der berühmte Kanonist Dr Perathoner in „Das kirchliche Gesetzbuch“², 2. Aufl. 1923, S. 263: „Jeder Gläubige ist verpflichtet, nach Erlangung des Vernunftgebrauches mindestens einmal im Jahre seine Sünden zu beichten. Damit dürfte die alte Kontroverse, ob auch der Gläubige, welcher sich keiner schweren Sünde bewußt ist, zur jährlichen Beicht verpflichtet sei, beseitigt sein. Der can. 906 schreibt einfach vor, daß jeder Gläubige nach Erlangung des Vernunftgebrauches zur jährlichen Beichte aller Sünden (vom Verfasser gesperrt gedruckt) verhalten ist. Zwischen schweren und läßlichen Sünden wird kein Unterschied gemacht. Zudem wird in can. 902 ausdrücklich betont, daß läßliche Sünden eine genügende (wenn auch nicht notwendige) Materie des Bußsakramentes bilden.“ — Fügen wir die Meinung Oppermanns „Die Verwaltung des Bußsakramentes“, 1920, I., S. 136, bei. Er sagt: „Wer Todsünden hat, ist sub gravi zur jährlichen Beicht verpflichtet, sowohl durch kirchliches, wie göttliches Gebot. Wer nur läßliche Sünden begangen hat, ist zur jährlichen Beicht sub levi verpflichtet; denn das göttliche Gebot, welches die Kirche nur näher bestimmt, verpflichtet bloß zur Beicht der Todsünden.“ — Wir schreiben in „Unsere Pflichten

als Seelsorger bezüglich des Dekretes über die tägliche Kommunion", 1912, S. 71: „Obgleich die Beicht für den, der im Stande der Gnade ist, zur täglichen Kommunion nicht vorgeschrieben ist, außer einmal im Jahre, so ist sie doch von höchster Wichtigkeit zur Erzielung einer gut vorbereiteten Kommunion.“ — In der „Kinderseelsorge“ von P. Michael Gatterer, 1924, n. 64, wird ausdrücklich erklärt, „die Pflicht, das Sakrament der Buße zu empfangen, trifft nicht wie die Pflicht der jährlichen heiligen Osterkommunion alle erwachsenen Christen, sondern nur jene, welche schwer gesündigt haben. . . . Wenn daher ein Christ keine schwere Sünde begangen hat, so ist er auch nicht zum sakramentalen Bekenntnis verpflichtet.“ Dazu wird aber doch bemerkt: „Ich sage zum sakramentalen Bekenntnis. Denn das im Kanon *‘Omnis utriusque sexus’* allen Christen ohne Einschränkung auferlegte Gebot der Jahresbeicht scheint zu verlangen, daß sich der erwachsene Christ jedes Jahr dem Beichtpriester vorstellt, bevor er die heilige Kommunion empfängt. Die Kirche hat nämlich nicht bloß das Amt vom Heiland empfangen, die Sakramente zu spenden, sondern sie nur Würdigen zu spenden. Daher hat sie die Pflicht, sich über die Würdigkeit der zum Tisch des Herrn Hinzutretenden zu vergewissern. Diese Gewißheit kann sie aber in der Regel nur dadurch gewinnen, daß ihr, d. h. ihren Priestern, einiger Einblick in das Gewissen der Osterkommunikanten gewährt werde. Dieser Einblick muß durchaus nicht ein genaues Sündenbekenntnis sein, sondern kann durch einige Fragen des Priesters in genügender Weise erreicht werden.“ „Das gilt natürlich auch vom Kinde“, fährt der Verfasser im Texte fort. — „Aber für die Eltern und Seelsorger besteht immer die Verpflichtung, da sie sonst dem Kinde ein großes Gut (die Gnadenkraft, besonders die Seelenleitung und pädagogische Hilfe) entziehen würden, worauf es ein Recht hat.“

Angeichts dieser Behauptungen ist es wohl angezeigt, diese Frage einmal gründlich zu untersuchen und namentlich im Hinblick aufs Jubiläum die entsprechenden Folgerungen zu ziehen.

II. Die Kontroverse. Sie gestaltet sich verschieden nach drei Perioden:

1. In der Zeit vor dem Tridentinum.

Den Ausgangspunkt bildet das Kap. 21 des IV. Laterankonzils: *Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata saltem semel in anno fideliter confiteatur, proprio sacerdote.* (Denzinger n. 437.) Es bildeten sich nun, je nachdem das eine oder andere Wort des Dekretes betont wurde, drei Meinungen heraus hinsichtlich der Jahresbeichtspflicht bloß lässlicher Sünden. Und an der Spitze einer jeden steht eine Autorität ersten Ranges.

a) Der heilige Bonaventura behauptet absolut ohne jede Einschränkung die fragliche Verpflichtung. Er sagt:¹⁾ *Propter ecclesiasticum statutum tenetur, quia omnis fidelis semel in anno tenetur confiteri,*

¹⁾ In IV. Sent., dist. 17, p. 3, a. 2, q. 1 und p. 2, a. 2, q. 1.

et ideo, si non habet nisi venialia, saltem illa semel in anno tenetur confiteri. Sed hoc non est ob morbum, sed propter praeceptum.

b) Der heilige Thomas von Aquin wird ebenfalls und selbst vom heiligen Alphonsus (Theol. Mor. VI, 667) für die gleiche Meinung angeführt. Doch nicht mit vollem Recht. Seine Ansicht spricht er zuerst aus in seinem Kommentar zum Lib. IV. der Sentenzen des Petrus Lombardus: ¹⁾ Ad tertium dicendum, quod ex vi sacramenti non tenetur aliquis venialia confiteri, sed ex institutione ecclesiae, quando non habet alia, quae confiteatur. Er setzt aber, entgegen dem heiligen Bonaventura, hinzu: Vel potest dici secundum quosdam (also nicht bloß einige lehren so, sondern es kann so gelehrt werden) quod ex Decretali praedicta (Omnis utriusque) non obligantur, nisi illi, qui habent peccata mortalia: quod patet ex hoc, quod dicit, quod debeat omnia peccata confiteri, quod de venialibus intelligi non potest; et secundum hoc etiam ille, qui non habet mortalia, non tenetur ad confessionem venialium, sed sufficit ad praeceptum Ecclesiae implendum, ut se sacerdoti repraesentet et se ostendat absque conscientia mortalis esse; et hoc ei pro confessione reputatur. — Ganz die gleiche Ansicht lesen wir auch mit denselben Worten in seiner Summa Theol. ²⁾ Und an einer anderen Stelle derselben ³⁾ heißt es von einem, der nur läßliche Sünden begangen: Talis enim solum venialia confiteri debet, ut quidam dicunt, vel etiam profiteri se a peccato mortali immunem esse et sacerdos ei in foro conscientiae credere tenetur. Darum sagt Prümmer: ⁴⁾ S. Thomas putat, etiam illum, qui non commisit peccatum mortale, debere semel in anno se repraesentare sacerdoti, non quidem ad confessionem peragendam, sed ut ecclesiae rectori subditi innotescant, et ne lupo intra gregem lateat. Zur Zeit des heiligen Thomas war aber das Gesetz, die Jahresbeicht beim eigenen Seelsorger (proprio sacerdoti) abzulegen, in voller Kraft.

c) Der heilige Antoninus von Florenz († 1459) führt in seiner Summa aurea ⁵⁾ die Lehre des heiligen Thomas an; selber aber spricht er sich offen gegen die Verpflichtung aus, die läßlichen Sünden beichten zu müssen, auch aus dem Grunde, weil das Lateranense IV. sagt: omnia peccata sua — „quod non est possibile de venialibus“. Ihm pflichten auch unter anderen Cajetanus († 1434) und Medina († 1456), seine Ordensbrüder, bei.

2. Nach dem Tridentinum. Dieses entschied die Frage zwar nicht. Aber es hat durch seine Glaubensdefinition über die Beicht in der XIV. Sitzung der negativen Meinung zu einer noch festeren Begründung verholfen. Es wurde im V. Kap.: De confessione das Cap. Omnis utriusque zwar mit den Worten erneuert: Per Lateranense

¹⁾ Dist. 17, q. 3, a. 1, solut. 3.

²⁾ Suppl. q. 6, a. 3, ad 3.

³⁾ Qu. 8, a. 5, ad 4.

⁴⁾ Manuale Theol. Mor. (1923), III., n. 361³.

⁵⁾ P. III, tit. 14, cap. 19, q. 14.

concilium ecclesia statuit . . . ut praeceptum confessionis saltem semel in anno ab omnibus et singulis, quum ad annos discretionis pervenissent, impleretur. Aber es ward der Beisatz gestrichen solus (geheim) und proprio sacerdoti. Daher entfiel ein für allemal die Ansicht, entweder zu beichten oder sich wenigstens beim Seelsorger zu stellen. Auch die Strafsentenz, welche das Lateranense IV. für die Uebertreter des Gebotes der jährlichen Beicht und Osterkommunion aufgestellt, wurde vom Tridentinum nicht erneuert, die Sentenz nämlich, alioquin et vivens ab ingressu ecclesiae arceatur et moriens christiana careat sepultura. Und dadurch waren die Gläubigen noch mehr der Pflicht, sich beim Seelsorger zu stellen, entzogen, weil er im Falle der Unterlassung der Beicht nicht mit Strafen einschreiten konnte.

An die Spitze dieses Kapitels aber stellte das Tridentinum gerade die dogmatische Entscheidung: . . . omnia peccata mortalia, quorum post diligentem sui discussionem conscientiam habeat, in confessione recenseri. Es heißt aber weiter: Venialia, quibus a gratia Dei non excludimur, et in quae frequentius labimur, quamquam recte et utiliter . . . dicantur, taceri tamen citra culpam multisque aliis remediis expiari possunt. Und can. 8 verhängt den Bann über den, der sagt, die Beicht aller Sünden so, wie die Kirche sie verlangt, sei unmöglich. Bei der Beicht auch aller lässlichen Sünden wäre das doch der Fall.

Aus diesem Grunde treten, und zwar namentlich die Rorhphäen der nachtridentinischen Moralisten und Kanonisten immer entschiedener für den Satz ein, unter das Gebot der jährlichen Beicht fallen jene nicht, die nur lässliche Sünden haben.

Schon Suarez S. J. († 1617) spricht in seinem Traktat De Poenitentia,¹⁾ ohne eine gegenteilige Meinung zu erwähnen, auf Grund des Tridentinum also: Quarto addendum, solas illas personas obligari hoc praecepto, quae post baptismum mortaliter peccaverunt; itaque qui sola venialia committit, non obligatur. Quae est etiam communis sententia Theologorum. Et ratio constat ex supra tractatis, quia venialia non sunt materia necessaria, et hoc praeceptum non obligat nisi eum, qui talem materiam habet, quia hoc sacramentum non est necessarium ad alia peccata tollenda; quae omnia supra demonstravi et ex communi usu et consensu totius ecclesiae constant; et non obscure indicantur in Trident. sess. XIV, c. 5 et can. 7.

Lugo S. J. (1583 bis 1660), von dem der heilige Alphonsus sagt: post S. Thomam non temere inter alios theologos facile principem dici posse, stellt im Traktat De Poenitentia²⁾ zuerst die Frage auf, ob die Kirche die Beicht lässlicher Sünden befehlen könne und dann, ob sie de facto dies befohlen habe. Er sagt: Multi affirmant. In praxi positum est, ut omnes confiterentur vel excommunicarentur tamquam transgressores praecepti ecclesiastici. — Verior tamen sententia negat . . . Haec

¹⁾ Disp. XXXVI. sect. 2.

²⁾ Disp. XV. n. 131, 132.

est sententia communis theologorum. Er nennt Suarez und Vasquez, welche beide Benedikt XIV. luminaria theologica genannt hat.

Andere Vertreter der absolut negativen Richtung nennt Sankt Alphonsus Th. M. VI. 669: Azor († 1603), Bonacina († 1631), Melchior Canus († 1560), Dicastilla († 1653), Fagundes († 1645), Holzmann († 1748), Reginaldus († 1623) und die Salmanticenses im *Cursus Theol. Moralis*. Die Zitate bringt Gaudes Ausgabe der Werke des heiligen Alphonsus Tom. III, S. 688.

Schließen wir mit der Sentenz des heiligen Alphonsus selber. Er teilt ganz Lugos Standpunkt und nennt die negative Meinung die *sententia communis et verior*; somit ist ihm die andere nicht mehr probabel, wie sie noch Habert und Tournely ausgeben. Der innere Grund ist ihm dafür, quia Ecclesia praecipiendo confessionem annuam, tantum illam confessionem praecipit, quae est debita ex Christi institutione. Christus autem nullam aliam praecipit confessionem nisi mortalium, ut explicat Tridentinum, ubi ait: Venialia taceri tamen citra culpam . . . possunt. — Id confirmatur ex verbis ipsius textus in dicto cap. Omnis, ubi dicitur: Omnis . . . fidelis . . . omnia sua solus peccata saltem semel in anno fideliter confiteatur. Nota verbum omnia; ergo (ut bene advertunt Lugo, Bonacina, Salmanticenses etc.) praceptum Lateranensis est de confitendis solis mortalibus: nam certum est apud omnes non esse obligationem confitendi venialia.¹⁾

Wir übergehen die späteren Theologen, die sich größtenteils der Ansicht und der Begründung St. Alphonsus und der angeführten Autoren anschließen. Für uns fragt es sich jetzt vor allem um jene Lehre, welche die angesehensten Moralisten

3. nach der Herausgabe des *Kodex* vertreten.

Sie verneinen fast durchwegs die jährliche Beichtpflicht bei nur läßlichen Sünden auf Grund des can. 906, der für alle zum Beichtgebrauch gelangten Gläubigen einfach vorschreibt omnia peccata sua saltem semel in anno fideliter confiteri und weiter nichts. Manche berufen sich auch darauf, daß ja can. 901 voraus als notwendige Beichtmaterie nur die nach der Taufe begangenen und noch nie direkt nachgelassenen Todsünden, und can. 902 ausdrücklich die läßlichen Sünden wohl als hinreichende, aber nicht als notwendige Beichtmaterie erklärt. Ja sie erwähnen nicht einmal mehr die andere Meinung. Diese Autoren sind: Mertny's-Damen *Theol. Mor.* (1918) I. 1066, 3. — Arregui, *Summar. Th. M.* (1925) n. 594. — Ferreres, *Compend. Th. M.* (1920) I. n. 587, q. 2. — Göpfert-Staab, *Moraltheologie* (1921) III. n. 116, B. 2. — Zeitner, *Handbuch des katholischen Kirchenrechtes* (1918) I. S. 80. — Marc, *Inst. Alph. Th. M.* (1922) II. 1685, 3°. — Noldin, *De Praeceptis* (1922) n. 691, 3. — Brümmer, *Manuale Th. M.* (1923) III. n. 361, erklärt einfach: Cum ecclesia-

¹⁾ *Theol. Mor.* I. VI. 657.

sticum praeceptum nil aliud esse videatur nisi determinatio praecepti divini, quod quidem non praescribit confessionem peccatorum venialium, hinc ille qui non commisit peccata mortalia (vel nunquam vel saltem ab ultima confessione) stricte non tenetur ad annualem confessionem. Posset ergo in rigore juris accedere ad communionem paschalem sine praevia confessione. Itaque praeceptum confessionis annuae obligat solos peccatores, cum praeceptum communionis paschalis obliget omnino omnes fideles, usu rationis capaces. Ita sententia verior et communior. — P. Vermeersch S. J., der berühmte Moralist und Kanonist an der Gregoriana, schreibt in seinem Epitome juris canonici cum commentariis (1923) II. n. 186, 3: Ex collatis can. 901, qui generali obligatione requirit peccata mortalia post baptismum commissa, cum can. 906, qui eius obligationis tempus definit, jam constat, quod in controversiam veniebat, eos solos praecepto annuae confessionis teneri, qui mortalia peccata commiserint. Nach ihm gehört also die Kontroverse der Vergangenheit an (veniebat) und besteht die jährliche Beichtpflicht nur für Todsünden (constat).

Auf solche Autoritäten und die von ihnen angeführten Gründe hin, sind doch die eingangs angeführten Behauptungen nicht mehr zu halten, sowohl die allgemeine, daß das vierte Kirchengebot auch bei nur lässlicher Sünde verpflichte, wie die besondere, daß es wenigstens sub levi bei bloß lässlichen Sünden obligiere, was kein einziger Autor weder früher noch jetzt behauptet hat. Aber auch jene Meinung ist nach dem Tridentinum und nach dem Kodex gewiß un begründet, daß „das allen Christen auferlegte Gebot der Jahresbeicht zu verlangen scheint, daß sich der erwachsene Christ jedes Jahr dem Beichtpriester vorstellt, bevor er die heilige Kommunion empfängt.“ Es wird dafür der Kanon „Omnis utriusque sexus“ zitiert. Das konnte man mit St. Thomas auf Grund des Caput Lateranense „Omnis etc.“ behaupten, aber denn doch nicht mehr auf Grund des oben angeführten Kanon 906 des jetzt geltenden Kodex. Von diesem „Sich beim Beichtpriester stellen“, ohne eigentliche Beicht, kennt die Kirche nur einen einzigen Fall. Es ist can. 521, § 1, er betrifft die Ordensfrauen und den außerordentlichen Beichtvater.

Damit ergibt sich

III. die Lösung des Jubiläumskasus von selbst. Der Kapitän und die betreffenden Matrosen konnten zweifelsohne mit der einen Beicht den Jubelablaß gewinnen. Denn der Heilige Vater verlangt in der Konstitution „Servatoris Jesu Christi“ vom 25. Dezember 1925 unter n. 1 ausdrücklich den Empfang des Bußsakramentes außer der vorgeschriebenen jährlichen Beichte. Weil für diese Personen die jährliche Beicht keine Pflicht war, brauchten sie auch keine Dispens, die überhaupt bezüglich der Beicht und Kommunion nicht erteilt werden kann. — So bietet das Jubiläum doch einen typischen Fall für den realen Wert der so viel erörterten Frage. — Mit der Leugnung einer formalen kirchlichen Verpflichtung (per se) zur jährlichen

Beichte läßlicher Sünden ist aber nicht der große Nutzen und unter Umständen auch die akzidentelle Pflicht nicht geleugnet, läßliche Sünden zu beichten.

Gurk.

Dr P. Franz Mair, C. Ss. R.

IV. (Das kanonische Handelsverbot und die geistlichen Institute.)

In einer Reihe von Erziehungsinstituten ist es aus Gründen der Erziehung und im wirtschaftlichen Interesse der Zöglinge gebräuchlich, daß die Institutsleitung die verschiedensten Bedarfsgegenstände der Zöglinge, wie Schulmaterialien, in größerer Menge ankauft, um dieselben je nach Bedarf an die einzelnen gegen Verrechnung abzugeben. Dabei ist es ganz natürlich und sicher auch gerechtfertigt, daß die liefernden Firmen ihre Waren nicht zum Einzelverschleißpreise rechnen, sondern je nach der Menge der Waren entweder Rabatt oder Großhandelspreise bewilligen.

Da erhebt sich zunächst die Frage, ob die betreffenden Institutsleitungen verpflichtet sind, diese Waren zum derart ermäßigten Preise abzugeben, oder ob sie berechtigt sind, Zuschläge dazu zu machen und unter Umständen selbst den ortsüblichen Kleinhandelspreis zu verlangen.

Vom Standpunkte der ausgleichenden Gerechtigkeit ist es nicht schwer, die Frage zu beantworten. Die ausgleichende Gerechtigkeit kennt keinen Unterschied der Personen, sondern sieht nur auf die Sache; sie fragt deshalb auch nicht darnach, ob die Person, welche die Ware abgibt, berufsmäßig von der Abgabe der Ware den Lebensunterhalt gewinnt oder nicht. Ist demnach der ortsübliche Einzelpreis der Ware gerecht, so besteht auch für die Institutsleitungen von diesem Gesichtspunkt aus keine Schwierigkeit, diesen Preis von den Zöglingen zu verlangen.

Was aber sagt das bürgerliche Recht dazu? Bei der Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Sache dürfen wir keine ausdrückliche Stellungnahme desselben erwarten. Wegen der Eigenart des Verhältnisses zwischen Institutsleitung und Zögling läßt sich diese Institutsgepflogenheit auch nicht leicht in eines der vom positiven Rechte geregelten Rechtsgeschäfte oder Wirtschaftsformen einreihen. Doch weist sie manche Ähnlichkeit sowohl mit den Wirtschaftsgenossenschaften wie mit dem Kommissionsgeschäft auf, die eigene gesetzliche Normen haben.

Aus beiden Auffassungen ergeben sich Schwierigkeiten. Faßt man das Institut mit seinen Zöglingen als eine Art virtueller Wirtschaftsgenossenschaft mit gemeinsamem Einkauf der Bedarfsgegenstände auf, so sind diese Wirtschaftsgenossenschaften zwar in der Regelung der Preise bei Abgabe der Waren gesetzlich nicht gebunden, doch unterliegen sie nach § 92 des betreffenden Gesetzes dem Konzessionszwange der Gewerbeordnung und können nur mit behördlicher Bewilligung ins Leben treten.

Beruft man sich aber zur Rechtfertigung darauf, daß man ja nur für die Zöglinge und in ihrem Interesse einkauft, so läuft dies auf eine Analogie mit dem Kommissionsgeschäfte hinaus und da muß der Art. 372 des Handelsgesetzes beachtet werden, der bestimmt: „Wenn der Kommissionär (in unserem Falle die Institutsleitung) zu vorteilhafteren Be-